



## Informationen über zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen nach der Förderrichtlinie „Natur erleben und nachhaltige Entwicklung“ Förderbereich „Natur erleben“ (Stand: 9. Mai 2008)

### Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Vorhabens-träger, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Aus-führung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen, wie insbe-sondere:

- Planungsausgaben (Ausgaben für die Erstel-lung von projektbezogenen Planungen und Konzepten sowie vorbereitende Maßnahmen),
- Personalausgaben (sofern es sich nicht um Personalausgaben handelt, die der Träger auch ohne das geförderte Projekt zu tragen gehabt hätte) nur bis zur Höhe der Durch-schnittsätze, die das Land bei der Veran-schlagung von Personalausgaben im Haus-haltsplan zugrunde legt,
- Ausgaben für die Vergütung von Werkverträ-gen über Dienstleistungen oder Sachleistun-gen,
- Baukosten,
- Baunebenkosten (Honorare nach den Min-destsätzen der Gebührenordnung für Architek-ten und Ingenieure, soweit sie für die projekt-bezogene Ausführung, Entwurfsgenehmigung, Baubetreuung, Bauleitung etc. anfallen),
- Projektnebenkosten (Projektmanagementkos-ten, Ausschreibungskosten),
- Ausgaben für Beschaffungen (z.B. Geräte und Materialien),
- Herstellungsausgaben (z.B. für die Erstellung von Informationsmaterialien),
- Sachausgaben (sofern es sich nicht um Sach-ausgaben handelt, die der Träger auch ohne das geförderte Projekt zu tragen gehabt hät-te),
- Ausgaben für Grunderwerb (Zuwendungsfähig sind maximal 10 % der gesamten zuwen-dungsfähigen Ausgaben. Soweit der Grund-erwerb der Erhaltung, Entwicklung und Inwert-setzung von Natur und Landschaft dient und der Kauf von oder im Auftrag einer öffentlichen Einrichtung bzw. einer Körperschaft des öf-fentlichen Rechts getätigt wird, ist ein höherer Prozentsatz möglich.).

### Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- allgemeine Verwaltungsausgaben (Personal- und Sachausgaben), die der Antragsteller auch ohne das geförderte Projekt zu tragen gehabt hätte,
- laufende Personal- und Sachausgaben (z.B. Ausgaben, die für die Aufrechterhaltung des Projektziels laufend wieder entstehen, wie Ausgaben für Dauerpflegemaßnahmen, Ex-kursionen, Veranstaltungen, Vorträge, Versi-cherungen, Reinigungskosten, saisonale Be-pflanzungen etc.),
- unbare Eigenleistungen des Trägers der Maß-nahme,
- Ausgaben für den Neubau, den umfangreiche-ren Ausbau oder die komplette Sanierung von Gebäuden zur Schaffung von Informationsein-richtungen (wie z. B. Naturerlebnis- und Um-weltbildungszentren),
- Ausgaben für Grunderwerb von mehr als 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben (Ausnahmen sind ggf. möglich),
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Kosten, die durch Planungsfehler entstanden sind,
- Kosten der Grundsteinlegung, erster Spaten-stich, Einweihungsfeier o. ä.,
- Bewirtungskosten,
- Handgelder an Bauhandwerker,
- Kosten für Rechtsberatung oder Beratungen anderer Art,
- Kosten für Ausbildungen, Fortbildungen und Schulungen,
- pauschalierte Kosten, sonstige Kosten, Auf-rundungen
- Kosten, die nicht Bestandteil des Antrages und Zuwendungsbescheides sind,
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ohne Besucherbezug im Gebiet RWB,
- Sollzinsen,
- Pressereisen.